

BL_GERICHTE 470 2022 27 vom 16. August 2022

BL Gerichte, 2022-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_2022_27

FR: BL_GERICHTE 470 2022 27 du 16 août 2022

IT: BL_GERICHTE 470 2022 27 del 16 agosto 2022

Regeste

Bankauskunft und Edition

Erwägungen

E. 2

Die Staatsanwaltschaft macht in ihrer Stellungnahme geltend, weil für den Beschwerdeführer als juristischer Laie die in der streitbetroffenen Verfügung unter dem Titel „Rechtsmittelbelehrung“ gemachten Ausführungen nicht einfach zu verstehen seien, sei die Beschwerde als Siegelungsantrag betreffend die hier von der B. SA eingeforderten Auskünfte und Bankunterlagen entgegenzunehmen. Gemäss Art. 248 Abs. 1 StPO sind Aufzeichnungen und Gegenstände, die nach Angaben der Inhaberin oder des Inhabers wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch verwendet werden. Da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren keine Geheimhaltungsinteressen im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO geltend gemacht hat, liegt kein Siegelungsgesuch vor. Infolgedessen kann der Staatsanwaltschaft kein solches Gesuch weitergeleitet werden.

3.1.1 Das Präsidium der Beschwerdeinstanz ist im vor ihr geführten Beschwerdeverfahren selbst für die Anordnung und Bestellung einer amtlichen Verteidigung zuständig (Art. 133 Abs. 1 i.V.m. Art. 388 lit. c und Art. 61 lit. c StPO). Dies gilt auch, wenn – wie hier – die beschuldigte Person im Strafuntersuchungsverfahren gemäss Art. 130 f. StPO zwingend verteidigt werden muss und zur Sicherstellung der notwendigen Verteidigung von der Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO bereits ein amtlicher Verteidiger bestellt worden ist. Der im Strafuntersuchungsverfahren eingesetzte amtliche Verteidiger wirkt im Beschwerdeverfahren – jedenfalls wenn die beschuldigte Person beschwerdeführende Partei ist – nicht automatisch als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit. Die Beschwerdeinstanz darf die Bestellung eines amtlichen Verteidigers von der fehlenden Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels abhängig machen (BGer 1B_42/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 8.3). Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren. Hingegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (BGE 140 V 521 E. 9.1).

3.1.2 Wie die vorstehenden Erwägungen aufzeigen, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Die vorliegende Beschwerde muss daher als von Anfang an aussichtslos betrachtet werden, was Advokat Christian Möcklin erkennen musste. Eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, hätte sich bei vernünftiger Überlegung nicht zu einer Beschwerde entschlossen. Damit mangelt es an einer materiellen Voraussetzung für die amtliche Verteidigung. Die Bestellung einer amtlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren ist daher präsidialiter zu

verweigern. 3.2.1 Weil der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde infolge Nichteintretens unterliegt, würde er an sich kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da einer Partei aber wegen einer falschen Rechtsmittelbelehrung kein Nachteil erwachsen darf (siehe Erwägung 1.3), sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von total Fr. 800.– (bestehend aus einer Spruchgebühr von Fr. 750.– und Auslagen von pauschal Fr. 50.–) auf die Staatskasse zu nehmen. 3.2.2 Obgleich die Beschwerde vom 4. März 2022 durch die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung veranlasst worden ist, ist dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen. Denn erstens hat er eine solche nicht beantragt. Zweitens umfasst die Begründung der Beschwerde nicht einmal eine Seite. Ihm sind deswegen keine erheblichen Umtriebe entstanden, so dass ihm hierfür keine Entschädigung zuzusprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.